

## **Antrag**

**der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Fritz Kuhn, Ingrid Nestle, Alexander Bonde, Ingrid Hönlinger, Stephan Kühn, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Bürokratieabbau vorantreiben: Kleine Unternehmen von der Bilanzierungspflicht befreien**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Wirtschaftskrise hat bei vielen Unternehmen finanzielle Engpässe hinterlassen. Anderthalb Jahre nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz ist die Kreditvergabe der Banken für viele Unternehmen immer noch sehr restriktiv. Insbesondere kleine Unternehmen leiden unter finanziellen Engpässen.

Nach wie vor bindet unnötige und übertriebene Bürokratie die Mittel der kleinen und mittleren Unternehmen. Personen- und Kapitalunternehmen müssen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagen und Lagebericht) anfertigen, auch wenn die Vorteile für besonders kleine Unternehmen oftmals in keinem Verhältnis zum dafür nötigen Mitteleinsatz stehen. Das EU-Parlament hat daher eine Initiative der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss im Hinblick auf Kleinstunternehmen grundsätzlich unterstützt.

Die Änderung sieht vor, Kleinstunternehmen in Zukunft von der Pflicht, eine Bilanz zu erstellen und einen Jahresabschluss zu veröffentlichen, zu befreien. Als Kleinstunternehmen gelten alle Firmen, die zwei der folgenden Schwellenwerte einhalten:

- Bilanzsumme maximal 500 000 Euro;
- Nettoumsatzerlöse maximal 1 000 000 Euro;
- durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres maximal zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Die Umsetzung scheidet derzeit an der fehlenden Zustimmung des Europäischen Rates.

Nach bestehender bundesdeutscher Rechtsetzung sind nur Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse und 50 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, von den Bilanzierungspflichten befreit. Aber auch kleine Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften leiden oftmals unter der Bilanzierungspflicht. In vielen Fällen wiegt der Nutzen einer umfassenden Bilanzierung nicht die Kosten auf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Richtlinie 78/660/EWG dahingehend geändert wird, dass Kleinstunternehmen von der Jahresabschlusspflicht befreit werden;
- diese Richtlinie in die bundesdeutsche Rechtsetzung zu übertragen und damit Einzelkaufleute, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die die von der geplanten Richtlinienänderung vorgesehenen Schwellenwerte einhalten, von der Jahresabschlusspflicht zu befreien;
- falls die Änderung der europäischen Richtlinie scheitert oder sich die Abstimmung verzögert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der alle kleinen Personengesellschaften, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse und 50 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, von den Pflichten zur Erstellung eines Jahresabschlusses befreit. Eine Bilanz soll auch weiterhin freiwillig erstellt werden können. Falls eine kleine Personengesellschaft entscheidet, keine Bilanz zu erstellen, muss sie eine Einnahme-Überschuss-Rechnung zur Ermittlung ihrer Steuerlast anfertigen;
- das Formular für die Einnahme-Überschuss-Rechnung, das Unternehmer verwenden müssen, die von der Jahresabschlusspflicht befreit sind, zu vereinfachen und unternehmensorientiert zu gestalten.

Berlin, den 5. Oktober 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

### **Begründung**

Nach den Daten des KfW-Mittelstandspanels leiden besonders kleine Unternehmen mit wenigen Beschäftigten unter einer restriktiveren Kreditvergabe. Fast ein Viertel der Unternehmen mit fünf bis neun Beschäftigten hat im Jahr 2009 nach Verhandlungen kein Kreditangebot bekommen, Tendenz steigend. Eine Besserung der schwierigen Lage ist nicht in Sicht.

Liquiditätsengpässe wirken sich direkt negativ auf Investitionen wie Forschung und Entwicklung aus. Bei vielen kleinen Unternehmen wirken sich Liquiditätsengpässe oftmals direkt auf die Betriebsfähigkeit aus und können existenzbedrohend sein.

Insbesondere für kleine Unternehmen ist die Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit hohen Kosten verbunden, die oftmals den möglichen Nutzen bei weitem übersteigen. Mit dem Wegfallen der Bilanzierungspflicht für alle Kleinstunternehmen könnten sich nach Schätzungen der EU-Kommission auf europäischer Ebene Entlastungswirkungen für 5,3 Millionen von der 4. Richtlinie erfassten Unternehmen im Umfang von 6,3 Mrd. Euro ergeben. Mit einer durchschnittlichen jährlichen Ersparnis von ca. 1 200 Euro pro Unternehmen würden wichtige Mittel in den Betrieben frei, die in der Krise von besonderer Bedeutung sind und beispielsweise für Investitionen verwendet werden könnten. Die Bundesregierung schätzt die Einspargröße für Unternehmen sogar auf durchschnittlich 2 500 Euro.

Daher sollte es kleinen Unternehmen freigestellt werden, ob sie einen Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagen und Lagebericht erstellen wollen. Sollten sich kleine Unternehmen geschäftliche Vorteile von

einer umfassenden Bilanzierung versprechen, steht es ihnen weiterhin frei, diese vorzulegen.

Darüber hinaus besteht Entbürokratisierungsbedarf bei der Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR). Seit dem Inkrafttreten des 2003 verabschiedeten Kleinunternehmerförderungsgesetzes sind Steuerpflichtige, die von der Jahresabschlusspflicht befreit sind, verpflichtet, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Einnahme-Überschuss-Rechnung) beizufügen. Die Verwendung des EÜR-Formulars ist mit erheblichem Aufwand verbunden und führt aufgrund der Komplexität zu vielen Fragen, die Unternehmer oftmals nicht ohne steuerliche Beratung beantworten können. Eine Vereinfachung des EÜR-Formulars würde Unternehmen entsprechend entlasten.

